



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **04. Mai 2016**

Nummer **08**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 31 | Amtliche Bekanntmachung | 56 |
| | Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Nottuln XI Horst-Buxtrup und Nottuln XV Horst am Montag, 23. Mai 2016, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Jägerhof Sendes, Heller 55, 48301 Nottuln | |
| 32 | Amtliche Bekanntmachung | 57 |
| | der im Monat April 2016 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | |
| 33 | Amtliche Bekanntmachung | 58 - 62 |
| | des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2011 | |
| 34 | Amtliche Bekanntmachung | 63 - 67 |
| | des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln zum Stichtag 31.12.2012 | |
| 35 | Amtliche Bekanntmachung | 68 |
| | Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den 1. Nachtragshaushalt 2016 | |

- 36 **Amtliche Bekanntmachung** 69 - 71
des Satzungsbeschlusses
über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“
gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung
- 37 **Amtliche Bekanntmachung** 72 - 73
über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung der
Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ im
beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.
- 38 **Amtliche Bekanntmachung** 74 - 77
des Satzungsbeschlusses über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im vereinfachten
Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung
- 39 **Amtliche Bekanntmachung** 78 - 81
des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.
112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a
BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung
- 40 **Amtliche Bekanntmachung** 82 - 83
über die 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

**Jagdgenossenschaften
Nottuln XI Horst-Buxtrup und XV Horst**

Nottuln, 27. April 2016

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung der

Jagdgenossenschaften Nottuln XI Horst-Buxtrup und Nottuln XV Horst

Am

MONTAG, den 23. Mai 2016 um 20:00 Uhr

findet in der Gaststätte Jägerhof Sendes, Heller 55, 48301 Nottuln

eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung statt, wozu alle Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschriften der Genossenschaftsversammlungen vom 15.06.2015
3. Wahl des jeweiligen Jagdvorstandes
4. Wahl des Geschäftsführers
5. Wahl von jeweils zwei Rechnungsprüfern
6. Verschiedenes

Die Jagdvorsteher

Hubert Bünker – für Nottuln XI Horst-Buxtrup
Hermann Büssing – für Nottuln XV Horst

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 29.04.2016

Im Monat **April 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad
1 Mountainbike
1 Herrenrad
1 Jugendrad
3 Schlüssel
1 Container
1 Armbanduhr
1 Halskette
1 Paar Ohrringe
2 Katzen
1 Kaninchen
1 Schlange
1 Geldbörse
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2011

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2011 wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2011 wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss vom 31.08.2015 zum Stichtag 31.12.2011 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 04.05.2016 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2013

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer der Bürgermeisterin, während der Dienststunden

montags-mittwochs	8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 04.05.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

i. V.



(Doris Block)
Beigeordnete

**Gesamtbilanz
Gemeinde Nottuln
zum 31. Dezember 2011**

AKTIVA

	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		127.455,69	122.917,52
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.727.826,92		17.120.289,68
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.809.726,18		36.078.172,95
3. Infrastrukturvermögen			
3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	14.616.489,99		14.456.013,86
3.2. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.327.817,00		15.231.445,00
3.3. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.529.080,45		28.711.678,00
3.4. Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	2.700.306,30		2.382.273,71
3.4. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.968.002,00		2.002.008,50
		63.141.695,74	62.783.419,07
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	44.017,00		44.977,00
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.800,00		7.800,00
6. Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	5.878.571,00		6.128.899,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.195.299,52		1.193.849,12
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.366.135,33		1.217.191,62
		124.171.071,69	124.574.598,44
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	133.295,49		116.046,31
2. Ausleihungen	417.732,24		462.709,20
		551.027,73	578.755,51
		124.849.555,11	125.276.271,47
B. Umlaufvermögen			426.716,36
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		3.033.921,34	830.014,17
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen	1.849.874,43		2.203.667,21
2. Sonstige Vermögensgegenstände	74.581,10		0,00
		1.924.455,53	2.203.667,21
III. Liquide Mittel		9.994.110,23	9.355.702,88
		14.952.487,10	12.389.384,26
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		456.754,04	188.089,91
		140.258.796,25	137.853.745,64

PASSIVA	PASSIVA	
	Haushaltsjahr	Vorjahr
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	47.871.247,75	47.225.124,10
II. Sonderrücklage	2.140.908,66	2.218.028,75
III. Ausgleichsrücklage	250.187,53	1.605.026,66
III. Gesamtbilanzgewinn / -verlust	- 1.008.308,66	- 666.386,42
	<u>49.254.035,28</u>	<u>50.381.793,09</u>
B. Sonderposten		
I. Sonderposten für Zuwendungen	23.025.873,19	22.836.832,28
II. Sonderposten für Beiträge	24.110.273,69	21.253.608,10
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	101.172,73	126.367,12
IV. Sonstige Sonderposten	174.929,70	1.470.646,15
	<u>47.412.249,31</u>	<u>45.687.453,65</u>
C. Rückstellungen		
I. Pensionsrückstellungen	11.357.734,00	11.026.643,00
II. Instandhaltungsrückstellungen	802.359,48	1.130.660,38
III. Sonstige Rückstellungen	895.083,52	742.569,44
	<u>13.055.177,00</u>	<u>12.899.872,82</u>
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.219.429,27	27.217.811,49
II. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	380.686,43	407.527,99
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	592.814,03	648.744,33
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	3.332.356,92	593.834,78
	<u>30.525.286,65</u>	<u>28.867.918,59</u>
E. Passive Rechnungsabgrenzung	12.048,01	16.707,49
	<u>140.258.796,25</u>	<u>137.853.745,64</u>

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Gesamtergebnisrechnung

Gemeinde Nottuln

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	Gesamtergebnisrechnung des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	17.768.855,34	17.543.946,56
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.666.878,39	5.776.575,96
3. Sonstige Transfererträge	6.516,13	37.298,77
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.183.991,88	7.448.337,33
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.177.346,35	946.851,52
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	739.184,39	714.723,37
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.883.263,98	1.353.288,03
8. Aktivierte Eigenleistungen	192.710,99	68.928,11
9. Bestandsveränderungen	- 177.690,25	- 142.298,73
10. Ordentliche Gesamterträge	33.441.057,20	33.747.650,92
11. Personalaufwendungen	5.293.826,04	5.791.875,23
12. Versorgungsaufwendungen	1.065.323,97	540.418,40
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.890.529,56	6.911.481,99
14. Bilanzielle Abschreibungen	4.283.113,94	4.787.911,86
15. Transferaufwendungen	13.002.639,32	13.575.692,10
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.942.812,19	1.607.477,03
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	33.478.245,02	33.214.856,61
18. Ordentliches Gesamtergebnis	- 37.187,82	532.794,31
19. Finanzerträge	225.438,71	115.194,97
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.197.396,66	1.229.205,72
21. Gesamtfinanzergebnis	- 971.957,95	- 1.114.010,75
22. Gesamtjahresergebnis	- 1.009.145,77	- 581.216,44
23. Gewinn- / Verlustvortrag	837,11	- 85.169,98
24. Gesamtbilanzgewinn / -verlust	- 1.008.308,66	- 666.386,42

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)		Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 €	Ergebnis des Vorjahres 2010 €
1.	Gesamtjahresergebnis	- 1.009.145,77	532.794,31
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.925.098,14	4.122.885,72
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	155.304,18	277.727,57
4.	-/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	- 3.251.485,49	- 2.310.892,13
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5.340,84	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2.193.359,62	- 941.565,43
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.651.090,80	- 323.169,67
8.	= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	282.843,08	1.357.780,37
9.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	385.726,89	988.344,86
10.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.969.389,26	- 4.709.974,20
12.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-26.858,45	- 18.623,25
13.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	44.076,06	43.761,30
14.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	- 515.235,93
15.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	115.194,97
16.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	- 1.229.205,72
17.	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	4.919.490,35	3.380.058,31
18.	= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	1.353.946,49	- 1.945.689,66
19.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	2.063.977,55	3.747.911,10
20.	- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-3.062.359,77	- 3.504.115,34
21.	= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-998.382,22	243.795,76
22.	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	638.407,35	- 344.113,53
23.	+/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.355.702,88	9.699.816,41
24.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	9.994.110,23	9.355.702,88

Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Nottuln
zum Stichtag 31.12.2012

Der Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2012 wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW wie folgt festgestellt:

s. Anlagen

Aufgrund des geprüften und festgestellten Gesamtabschlusses zum Stichtag 31.12.2012 wird der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss vom 31.01.2016 zum Stichtag 31.12.2012 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

vom 04.05.2016 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2013

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer der Bürgermeisterin, während der Dienststunden

montags-mittwochs	8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr – 12:30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 04.05.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

i. V.



(Doris Block)
Beigeordnete

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

**Gesamtbilanz
Gemeinde Nottuln
zum 31. Dezember 2012**

AKTIVA

	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		269.179,67	127.455,69
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.585.191,47		16.727.826,92
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.816.588,49		35.809.726,18
3. Infrastrukturvermögen			
3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	14.645.421,47		14.616.489,99
3.2. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.299.126,00		15.327.817,00
3.3. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	26.438.873,45		27.529.080,45
3.4. Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	2.887.522,86		2.700.306,30
3.4. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.432.317,00		2.968.002,00
		64.703.260,78	63.141.695,74
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	43.057,00		44.017,00
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.800,00		7.800,00
6. Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	5.876.993,50		5.878.571,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.172.239,96		1.195.299,52
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	920.214,00		1.366.135,33
		124.125.345,20	124.171.071,69
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	152.635,78		133.295,49
2. Ausleihungen	371.384,05		417.732,24
		524.019,83	551.027,73
		124.918.544,70	124.849.555,11
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.671.314,93	3.033.921,34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen	1.711.130,47		1.849.874,43
2. Sonstige Vermögensgegenstände	96.928,70		74.581,10
		1.808.059,17	1.924.455,53
III. Liquide Mittel		11.709.804,33	9.994.110,23
		15.189.178,43	14.952.487,10
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		905.372,33	456.754,04
		141.013.095,46	140.258.796,25

PASSIVA

PASSIVA

	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
A. Eigenkapital			
I. Allgemeine Rücklage	47.956.316,25		47.871.247,75
II. Sonderrücklage	1.179.812,22		2.140.908,66
III. Ausgleichsrücklage	0,00		250.187,53
III. Gesamtbilanzgewinn / -verlust	442.096,50		- 1.008.308,66
		49.578.224,97	49.254.035,28
B. Sonderposten			
I. Sonderposten für Zuwendungen	23.191.009,59		23.025.873,19
II. Sonderposten für Beiträge	23.571.365,96		24.110.273,69
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	17.788,12		101.172,73
IV. Sonstige Sonderposten	93.315,18		174.929,70
		46.873.478,85	47.412.249,31
C. Rückstellungen			
I. Pensionsrückstellungen	11.263.294,00		11.357.734,00
II. Instandhaltungsrückstellungen	706.877,12		802.359,48
III. Sonstige Rückstellungen	1.038.470,16		895.083,52
		13.008.641,28	13.055.177,00
D. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	25.346.676,97		26.219.429,27
II. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	354.804,87		380.686,43
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	760.234,10		592.814,03
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	5.013.292,86		3.332.356,92
		31.475.008,80	30.525.286,65
E. Passive Rechnungsabgrenzung		77.741,56	12.048,01

<u>141.013.095,46</u>	<u>140.258.796,25</u>
-----------------------	-----------------------

Gesamtergebnisrechnung

Gemeinde Nottuln

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	Gesamtergebnisrechnung des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	18.980.715,25	17.768.855,34
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.282.887,38	4.666.878,39
3. Sonstige Transfererträge	7.015,19	6.516,13
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.302.713,48	7.183.991,88
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.121.957,02	1.177.346,35
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	722.542,13	739.184,39
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.458.641,99	1.883.263,98
8. Aktivierte Eigenleistungen	179.164,99	192.710,99
9. Bestandsveränderungen	- 88.635,14	- 177.690,25
10. Ordentliche Gesamterträge	32.967.002,29	33.441.057,20
11. Personalaufwendungen	5.814.133,80	5.293.826,04
12. Versorgungsaufwendungen	324.431,42	1.065.323,97
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.234.094,14	7.890.529,56
14. Bilanzielle Abschreibungen	4.010.963,29	4.283.113,94
15. Transferaufwendungen	12.339.899,94	13.002.639,32
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.893.853,64	1.942.812,19
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	31.617.376,23	33.478.245,02
18. Ordentliches Gesamtergebnis	1.349.626,06	- 37.187,82
19. Finanzerträge	281.513,79	225.438,71
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.187.686,97	1.197.396,66
21. Gesamtfinanzergebnis	- 906.173,18	- 971.957,95
22. Gesamtjahresergebnis	443.452,88	- 1.009.145,77
23. Gewinn- / Verlustvortrag	- 1.356,38	837,11
24. Gesamtbilanzgewinn / -verlust	442.096,50	- 1.008.308,66

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung) für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

	Ergebnis des Haushaltsjahres 2012 €	Ergebnis des Vorjahres 2011 €
1. Gesamtergebnis	443.452,88	-1.009.145,77
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.003.082,02	3.925.098,14
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-46.535,72	155.304,18
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.234.866,52	-3.251.485,49
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-496,97	5.340,84
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.030.384,48	-2.193.359,62
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.888.168,00	2.651.090,80
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.083.188,17	282.843,08
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	47.533,97	385.726,89
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.931.039,66	-3.969.389,26
11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-35.911,86	-26.858,45
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	46.348,19	44.976,96
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-19.340,29	0,00
14. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.397.667,88	4.919.490,35
15. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.494.741,77	1.353.946,49
16. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	422.000,00	2.063.977,55
17. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.294.752,30	-3.062.359,77
18. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-872.752,30	-998.382,22
19. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.715.694,10	638.407,35
20. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.994.110,23	9.355.702,88
21. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	11.709.804,33	9.994.110,23

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den
1. Nachtragshaushalt 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 04.05.2016 bis einschließlich 14.06.2016

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 04.05.2016 bis einschließlich 18.05.2016

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 04.05.2016

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
i.V.



Doris Block
(Beigeordnete)

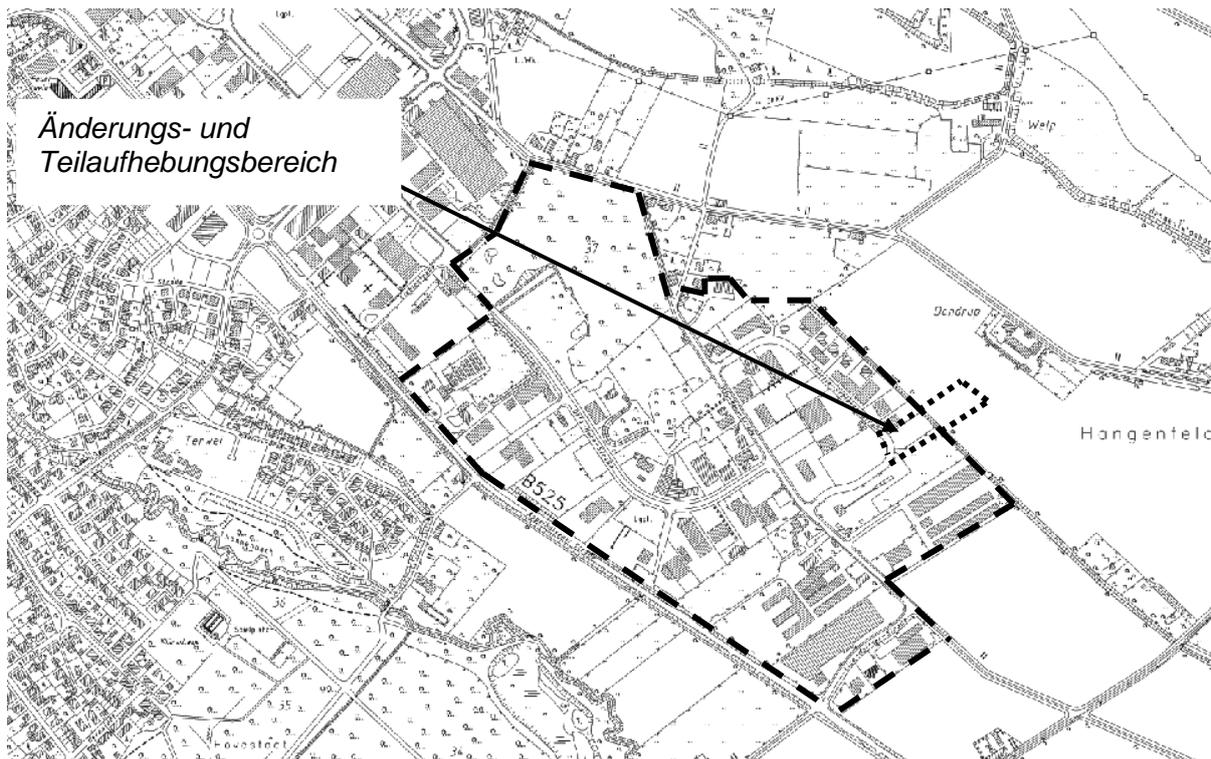
Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ bezieht sich auf die Rücknahme bzw. Teilaufhebung der ehemals vorgesehenen Anbindung zur geplanten Ortsumgehung. Die ehemals angedachte Verkehrsfläche wird nun in Folge der Änderung bzw. Teilaufhebung als Gewerbefläche neu ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I+II“ befindet sich angrenzend zur Ortsdurchfahrt –Appelhülsener Straße (B 525)- im Süden vom Ortsteil Nottuln. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



— — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Astrid-Lindgren-Schule“ (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ verfolgt folgende Zielstellung:

- Anpassung der Festsetzungen an die geänderte planerische Zielstellung der Gemeinde
- Neunutzung des Grundstücks der ehemaligen Verkehrsfläche

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I+II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 18.04.2016

i.V.



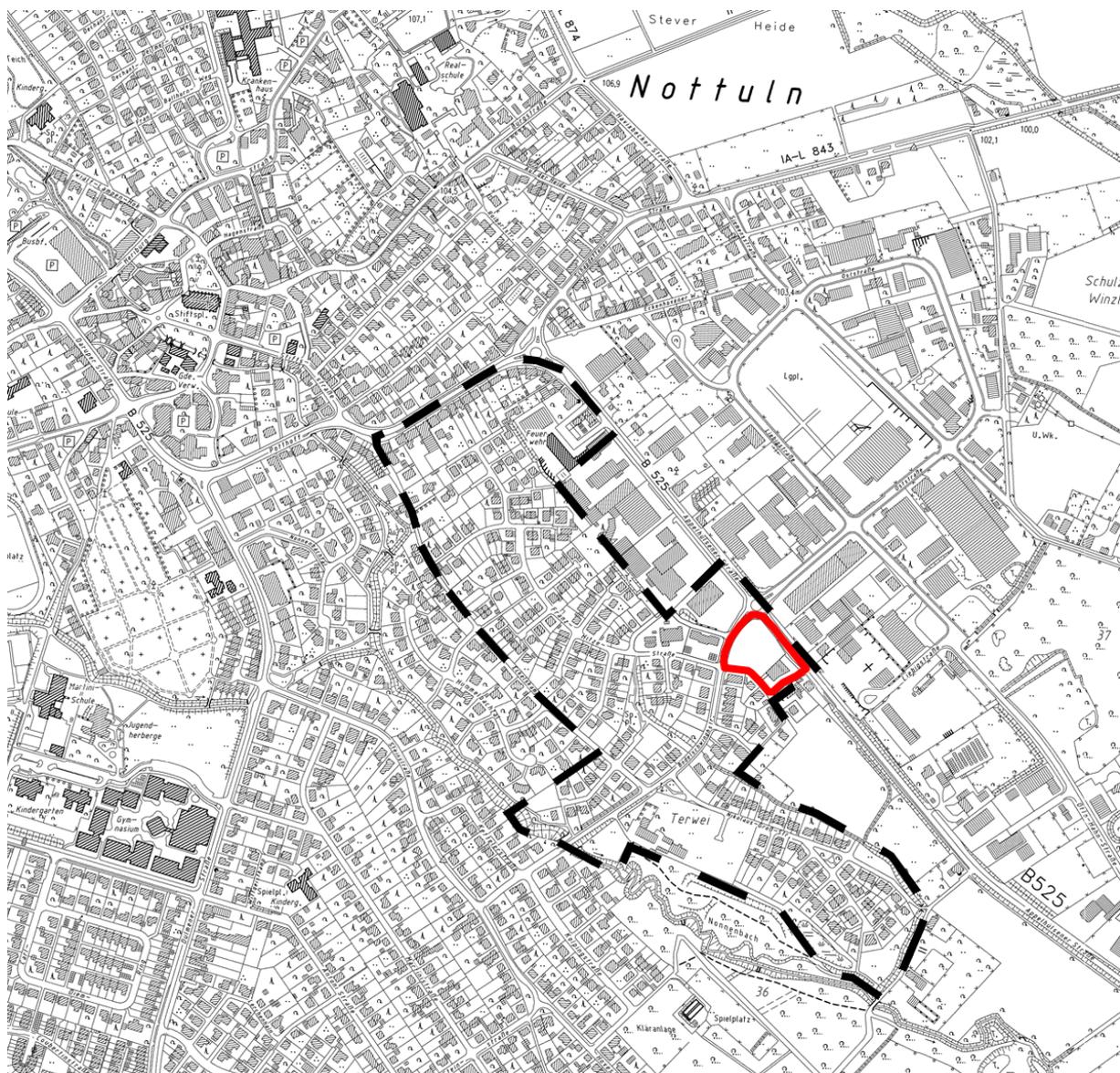
Doris Block
(Beigeordnete)

Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufstellung des Bebauungsplans vom **11.05.2016** bis einschließlich **10.06.2016** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 „Am Hangenfeld“ befindet sich südwestlich der Appelhülsener Straße (B 525) im Ortsteil Nottuln.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“
-  Änderungsbereich

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des Getränkemarktes um ein Außenlager (Leergutlager) sowie die Standortfestlegung für die Errichtung eines Werbepylons.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **11.05.2016** bis einschließlich **10.06.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.05.2016

i.V.



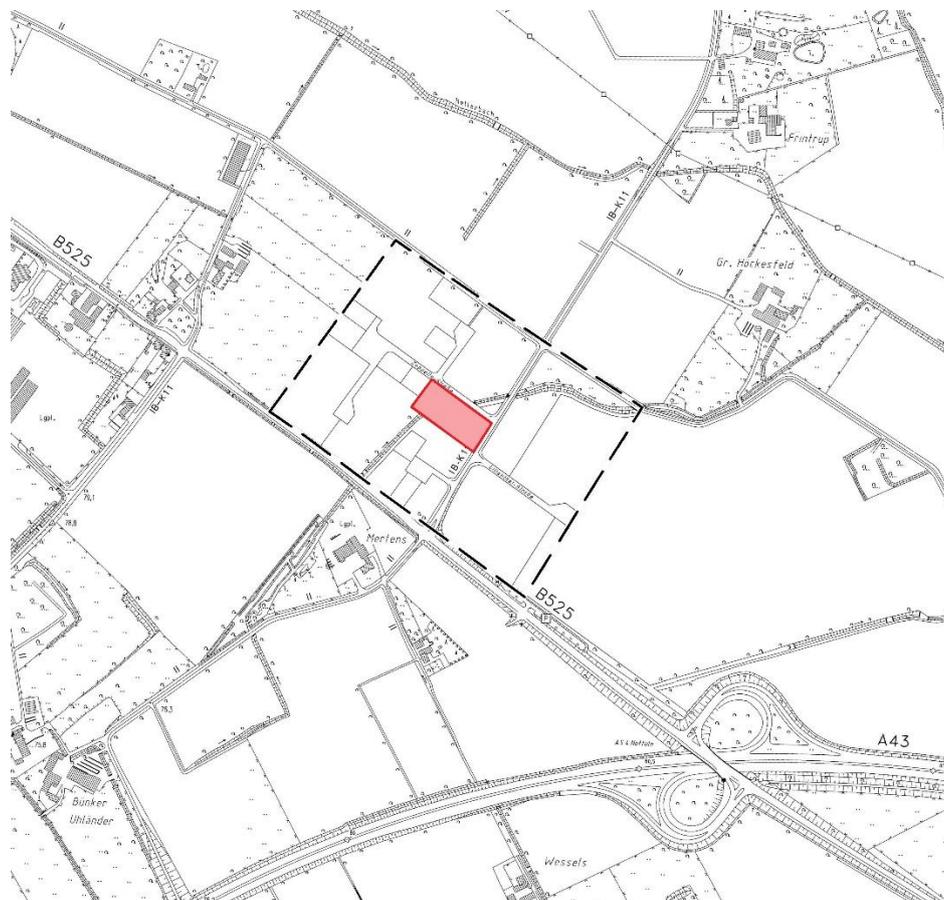
Doris Block
(Beigeordnete)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ ergibt sich aus der beigefügten Übersichtsskizze. Er befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen und wird im Südwesten begrenzt durch die Bundesstraße 525; die Kreisstraße 11 durchquert das Gebiet. Der Änderungsbereich bzgl. Baugrenzenerweiterung grenzt an die Kreisstraße 11, der Änderungsbereich bzgl. der Fassadengestaltung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.



ohne Maßstab

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“
-  Änderungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ bezüglich Baugrenzenerweiterung

Ziel dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung einer Festsetzung zur Fassadengestaltung sowie zur Baugrenzenerweiterung. Die Flächen (siehe Karte rot markiert), die für die Baugrenzenerweiterung vorgesehen sind, werden bereits als versiegelte Außen- bzw. Lagerflächen genutzt. Hier wird nun den Eigentümern die Möglichkeit gegeben, die ohnehin versiegelten Flächen baulich zu nutzen.

Die detaillierte Festsetzung zur Fassadengestaltung wird auf Grund von architektonischen Gesichtspunkten sowie einer vereinfachten Umsetzung angepasst. Die Änderung zur Fassadengestaltung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ (siehe Karte schwarz gestrichelt).

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 Bz Seite 217 der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 04.05.2016

i. V.



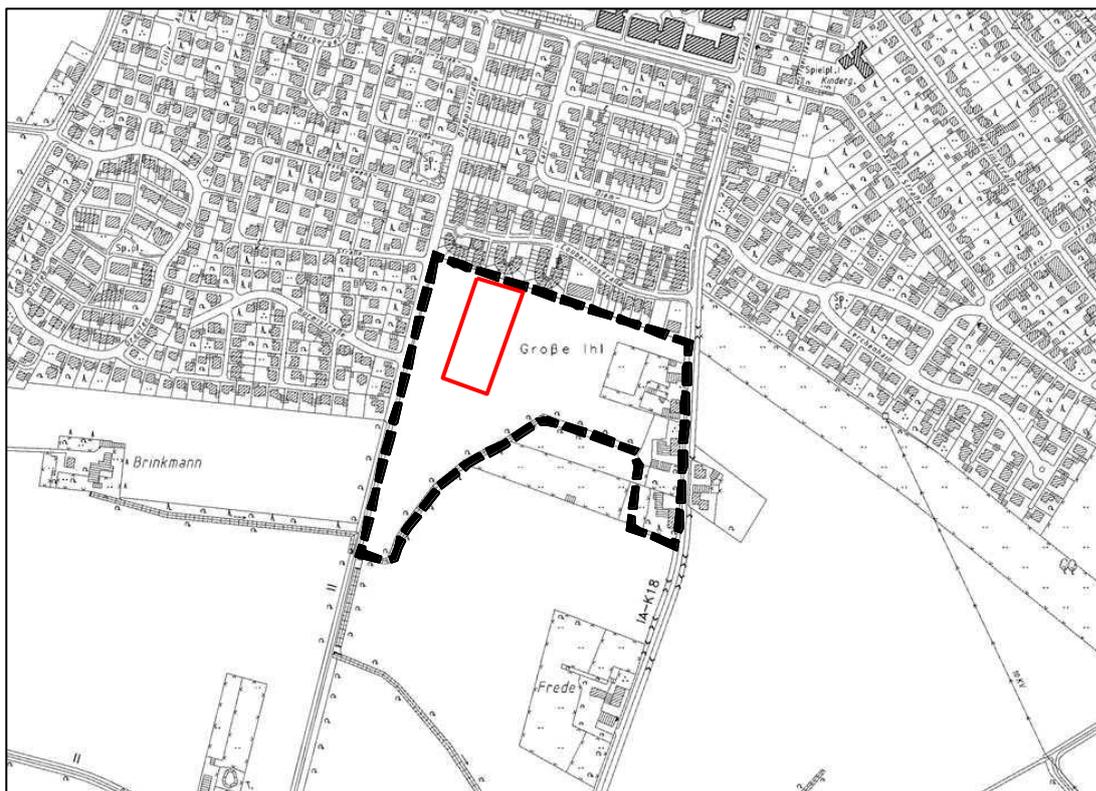
Doris Block
(Beigeordnete)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ befindet sich im Süden des Ortsteils Nottuln. Der Änderungsbereich befindet sich im äußersten Westen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“
- Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“

Ziel der Änderung ist die Erweiterung der Baugrenze im rückwärtigen Bereich der Grundstücke (Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 1210, 1211, 1213, 1214, 1215, 1216), um 3,5 m in Richtung Westen für die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den Anbau einer Terrasse inkl. Überdachung.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 „Westlich Dülmener Straße“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 04.05.2016

i. V.



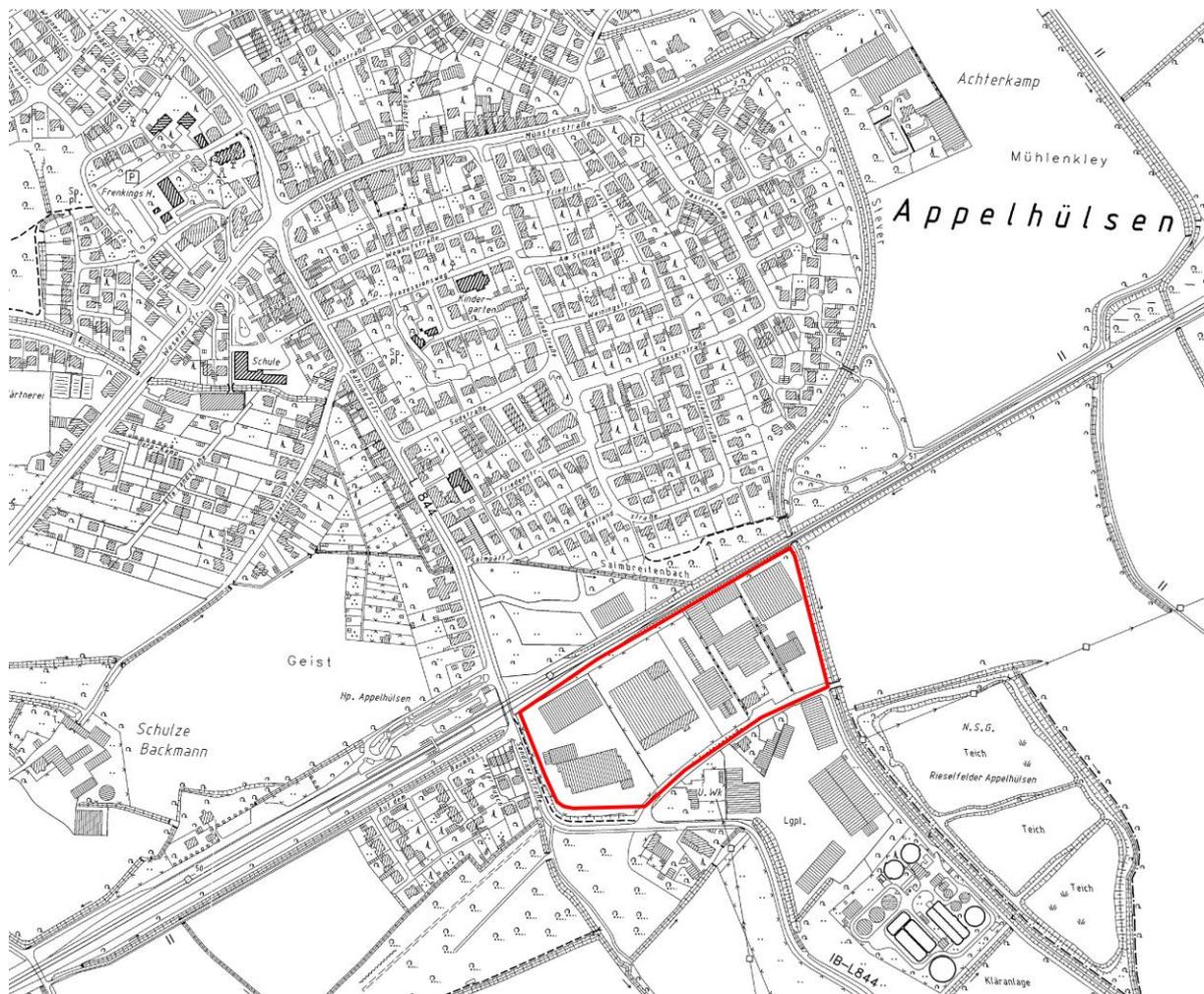
Doris Block
(Beigeordnete)

Bekanntmachung über die 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße - Appelhülsen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufstellung des Bebauungsplans vom **11.05.2016** bis einschließlich **10.06.2016** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße – Appelhülsen“ befindet sich im Süden des Ortsteils Appelhülsen.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtspln (ohne Maßstab)

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 „Gewerbegebiet Sendener Straße – Appelhülsen“

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung bzw. Aufstockung von Gebäuden durch die textliche Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 15 Metern über Normalnull/Geländeoberfläche.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **11.05.2016** bis einschließlich **10.06.2016**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 04.05.2016

i. V.



Doris Block
(Beigeordnete)